

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 229/08 B

L 5 R 309/07 (Hessisches LSG)
S 6 R 448/05 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Terdengue und Kaltenstein sowie die ehrenamtlichen Richter Neuhaus und Lippert beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. März 2008 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1945 geborene Kläger ist mit der Beigeladenen verheiratet. Aus der Ehe gingen die Kinder C. M. , geboren 1978, und J. -M. , geboren 1980, hervor. Der Kläger bezieht seit dem 15.2.1996 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In seinem Rentenantrag vom 16.1.1995 hatte er die Frage, ob Zeiten wegen Kindererziehung geltend gemacht werden, verneint. Eine gemeinsame Erklärung des Klägers und der Beigeladenen über die Zuordnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten erfolgte nicht.
- 2 Mit Schreiben vom 3.3.2005 beantragte der Kläger eine Neuberechnung seiner Rente unter Anrechnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten für seine beiden Kinder. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 9.6.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.9.2005 ab. Sie wies darauf hin, dass die Erklärungsfrist über die Zuordnung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten am 31.12.1996 abgelaufen sei. Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs lägen nicht vor, da der Kläger im Rentenantrag die Geltendmachung dieser Zeiten verneint habe. Auch aus den sonstigen Angaben sei nicht ersichtlich gewesen, dass der Kläger Kinder habe. Daher habe kein Beratungsbedarf bestanden.
- 3 Das Sozialgericht Darmstadt hat die Klage mit Urteil vom 21.8.2007 abgewiesen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 28.3.2008 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Ausgehend von der Geburt der beiden Kinder habe für den Kläger und seine beigeladene Ehefrau bis zum 31.12.1996 die Gelegenheit zur Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestanden, dass der Kläger als Vater die Kinder überwiegend erzogen habe. Eine derartige übereinstimmende Erklärung sei jedoch bis zum 31.12.1996 nicht abgegeben worden, so dass die Frist abgelaufen sei. Es komme insoweit nicht darauf an, ob die Frist zur Abgabe einer entsprechenden Zuordnungserklärung aus vorwerfbarer Nachlässigkeit oder ohne eigenes Verschulden versäumt worden sei. Es handele sich bei der Erklärungsfrist um eine sog gesetzliche Ausschlussfrist, hinsichtlich derer eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Gesetzes wegen (*vgl § 27 Abs 5 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch; § 249 Abs 6 Satz 5 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung*) ausgeschlossen sei. Daher könne der Kläger nachträglich nicht so gestellt werden, als sei bereits vor dem 31.12.1996 bei einer zuständigen Stelle (§ 16 Abs 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB I>) eine entsprechende Erklärung eingegangen.
- 4 Auch das richterrechtliche Institut des sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vermöge nicht zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis führen. Es bestünden bereits gewichtige Zweifel, ob noch Raum für dieses Rechtsinstitut verbleibe, wenn die Folgen der Pflichtverletzung eines Leistungsträgers bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den SGB - wie hier - bereits durch die Wiedereinsetzungsregel konzeptionell mitbedacht worden seien (*Hinweis auf Bundes-*



sozialgericht <BSG> SozR 3-2600 § 58 Nr 2 S 2 ff). Ob bei ausdrücklichem Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt noch die Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs anwendbar seien, könne im vorliegenden Fall jedoch dahingestellt bleiben, weil keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar seien, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen solchen Herstellungsanspruch gegeben seien. Es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte eine gegenüber dem Kläger bestehende Nebenpflicht (Betreuungspflicht) verletzt habe. Daran ändere auch nichts der Umstand, dass erst im Juli 1996 die abschließende Klärung des Versicherungsverlaufs des Klägers erfolgt sei und zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 12.3.1996 (BVerfGE 94, 241 = SozR 3-2200 § 1255a Nr 5) die §§ 70 Abs 2 und 83 Abs 1 SGB VI in ihren damaligen Fassungen sowie die Vorgängervorschriften insoweit mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt habe, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht werde, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 0,0625 Entgeltpunkte (EP) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 0,0468 EP in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschreite. Das BVerfG habe die gesetzliche Regelung nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber lediglich aufgegeben, bis zum 30.6.1998 einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen. Die inhaltliche Ausgestaltung der damit erforderlichen gesetzlichen Neuregelung sei somit ohne weitere Vorgaben der Legislative anheim gestellt worden, wobei offen gewesen sei, welche der sich bietenden Möglichkeiten der Gesetzgeber wählen werde (*Hinweis auf Urteil des BSG vom 31.8.2000, B 4 RA 28/00 R*). Insbesondere sei auch für die Beklagte nicht absehbar gewesen, ob sich für den Kläger eine Rechtslage ergäbe, nach der es für ihn günstiger sei, Kindererziehungszeiten in seinem Versicherungsverlauf zu berücksichtigen. Für die Beklagte habe aber auch schon deshalb keine Veranlassung bestanden, den Kläger bezüglich der Zurechnung der Kindererziehungszeiten zu beraten oder auf die Einhaltung von Erklärungsfristen hinzuweisen, weil er bei Rentenantragstellung ausdrücklich erklärt habe, dass Zeiten der Kindererziehung von ihm nicht geltend gemacht würden, ohne diesbezüglich eine gesonderte Beratung durch die Beklagte anzustreben.

- 5 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er hält die folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist eine Sozialbehörde gemäß den Grundsätzen über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verpflichtet, im Falle der Möglichkeit einer fristgebundenen Erklärung den Antragsteller eines sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der vom BVerfG festgestellten Verfassungswidrigkeit einer im Kontext der Erklärung bedeutsamen gesetzlichen Vorschrift und Vorgabe an den Gesetzgeber, bis zu einem bestimmten Datum eine verfassungsgemäße Neuregelung herbeizuführen, in Betracht kommt, die Erklärung binnen der Frist vorsorglich abzugeben?"



II

- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit dieser Frage und seiner hierzu gegebenen Begründung den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt hat und die Beschwerde damit den Darlegungserfordernissen an eine zulässige Beschwerde genügt.
- 7 Zweifel könnten insoweit bestehen, als der Kläger sich in seiner Beschwerdebegründung nicht damit auseinandersetzt, dass das LSG seine Entscheidung nicht nur darauf gestützt hat, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht gegeben seien, sondern auch darauf, dass es sich bei der Frist zur Abgabe der Zuordnungserklärung um eine gesetzliche Ausschlussfrist handele, bei der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen sei, und der Kläger nach Meinung des LSG schon daher nachträglich nicht so gestellt werden könne, als sei bereits vor dem 31.12.1996 bei der Beklagten eine entsprechende Erklärung eingegangen. Ob der Kläger aber dennoch hinreichend dargelegt hat, dass (auch) diese Begründung des LSG von der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage erfasst wird, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn die Beschwerde erweist sich als unbegründet.
- 8 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil die gestellte Frage bereits mittels höchstrichterlicher Rechtsprechung zu beantworten ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 24 S 38 mwN). Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs sind in der hier vorliegenden "Fallkonstellation" nach der Rechtsprechung des BSG nicht gegeben. Die vom Kläger gestellte Rechtsfrage ist daher zu verneinen. Eine Pflicht der Beklagten zur Beratung eines Versicherten in der Lage des Klägers bestand nicht.
- 9 Das BSG hat in seiner - vom LSG mehrfach zitierten - Entscheidung vom 31.8.2000 (aaO *Juris RdNr 22*) darauf hingewiesen, dass die Rentenversicherungsträger ihren Pflichten zu Aufklärung, Beratung und Auskunft (§§ 13 - 15 SGB I) stets allein auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts ("nach diesem Gesetzbuch") genügen. Im Falle des Klägers sah das geltende Recht jedoch während des gesamten Kalenderjahres 1996 - also auch nach der im Juli 1996 erfolgten Klärung seines Versicherungsverlaufs - noch keine günstigere Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vor; hieran änderten unmittelbar weder die bloße Anhängigkeit der Verfassungsbeschwerden noch der hierauf ergangene Beschluss des BVerfG vom 12.3.1996 (aaO) etwas.
- 10 Hierzu hat das BSG in seinem Urteil vom 31.8.2000 ausgeführt (aaO *Juris RdNr 22*):

"Insbesondere hat das BVerfG ausdrücklich darauf verzichtet, die fraglichen Vorschriften für nichtig zu erklären und hat unter nochmaliger Zusammenfassung des Diskussionsstandes auf



die Vielzahl der dem Gesetzgeber für die Herbeiführung eines verfassungsgemäßen Zustandes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verwiesen (...), so dass innerhalb der dem Gesetzgeber bis zum 30.6.1998 eingeräumten Frist auch de lege ferenda offen bleiben musste, ob und ggf welche Gestaltungen im Blick auf das dereinst geltende Recht von Vorteil sein könnten. Soweit das BVerfG dem Gesetzgeber zusätzlich aufgegeben hat, Vorsorge dafür zu treffen, dass in Fällen, in denen die Verwaltung erstmals nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses auch über die Frage der Berücksichtigung von mit beitragsbelegten Zeiten zusammentreffenden Kindererziehungszeiten entscheidet, die von ihm getroffene Neuregelung (ggf auch rückwirkend) wirksam wird (...), hat es ihn damit (entsprechend dem Grundgedanken des § 79 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) nicht gleichzeitig zu der weiteren Begünstigung verpflichtet, anders als für alle sonstigen einschlägigen Erklärungen gerade die aus anderen Gründen bereits mehrfach verlängerte Frist für die Bekanntgabe der gemeinsamen elterlichen Entscheidung über die Zuordnung in Altfällen weiter offen zu halten. Der Beschluss des BVerfG betrifft vielmehr allein die Frage, wie im Falle eines Zusammentreffens von Zeiten verfassungsgemäß vorzugehen ist, fordert aber weder Gesetzgeber noch Verwaltung dazu auf, Konstellationen erst in (erweitertem Umfang) herbeizuführen, auf die eine derartige künftige Rechtslage dann möglicherweise Anwendung finden kann."

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)